

**HESSISCHER LANDTAG**

13. 11. 2017

Plenum

**Wahlvorschlag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für die Nachwahl eines Mitglieds und eines
nachrückenden Mitglieds des Richterwahlausschusses**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), besteht der Richterwahlausschuss aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode nach § 10 Abs. 1 HRiG nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt werden. Zum Mitglied kann berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein (§ 10 Abs. 2 HRiG). Aus der Summe der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet (§ 10 Abs. 3 HRiG).

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Mit Schreiben vom 8. November 2017 hat Herr Abg. Frank-Peter Kaufmann gegenüber dem Hessischen Ministerpräsidenten nach § 15a Abs. 1 HRiG angezeigt, dass er auf sein Amt als nachrückendes Mitglied im Richterwahlausschuss zum 15. November 2017 verzichtet.

Ferner verzichtet Frau Abg. Karin Müller (Kassel) ebenfalls zum 15. November 2017 auf ihr Amt als Mitglied im Richterwahlausschuss. Dies hat sie mit Schreiben vom 8. November 2017 gegenüber dem Hessischen Ministerpräsidenten angezeigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt

Frau Abg. Hildegard Förster-Heldmann
als Mitglied

sowie

Herrn Abg. Frank-Peter Kaufmann
als nachrückendes Mitglied

des Richterwahlausschusses vor.

Wiesbaden, 13. November 2017

Kanzlei des Landtags